



Datum: 12.01.2023

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Jugendamt/Kindergärten, Jugendpflege	Sachbearb.: Herr Frisse
-----------------	--	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Jugendamt/Kindergärten, Jugendpflege					

TOP: Antrag des Vereins zur vorschulischen Erziehung im Henne-Rartal e. V. auf Förderung der Sanierung des Kindergartens Oberhenneborn

Produktgruppe: 36.01 Tagesbetreuung für Kinder

1. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Verein zur vorschulischen Erziehung im Henne-Rartal e. V. für die Sanierung des Kindergartens Oberhenneborn einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von maximal 35.000 €, zahlbar in zwei Teilbeträgen in 2023 und 2024, zu gewähren.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:	Produkt:		Verbuchung:			
2023 - 15.000,- € 2024 - 20.000,- €	Nr.	36.01.02	☐ Ergebnisplan ☒ Finanzplan	Konto:	Jahr:	
	Text	Kindergärten in Freier Trägerschaft		78180.107	2023 – 2024	
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme:					
☒ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung Deckungsvorschlag:			Auswirkungen auf Folgejahre:			
			Abschreibungsaufwand:		NKF-Nutzungsdauer (Jahre):	
			3.500 €		10 Jahre	

3. Sachverhalt und Begründung:

Der Verein zur vorschulischen Erziehung im Henne-Rartal e. V. ist Träger der Kindertageseinrichtung im Stadtteil Oberhenneborn. Die Kindertageseinrichtung besteht seit dem Jahr 1976 zunächst als eingruppige, seit Mitte der 90er Jahre als zweigruppige Einrichtung.

In den Jahren 2021-2023 wurde bzw. wird die Kindertageseinrichtung baulich erweitert, da die vorhandenen Raumkapazitäten zur Betreuung von U3-Kindern unzureichend waren und nicht mehr den pädagogischen Anforderungen entsprachen. Die Gesamtkosten für das Vorhaben betragen voraussichtlich 547.000,00 €. Das Vorhaben wurde vom Land NRW mit einem Betrag von rd. 430.000,00 € gefördert. Die Differenz wird vom Träger finanziert. Die Arbeiten sollen voraussichtlich am 30.06.2023 abgeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 04.11.2022 hat der Träger mitgeteilt, dass neben der Erweiterung des Kindergartens zusätzliche weitere Sanierungsarbeiten am Kindergarten erforderlich und durchzuführen sind, deren Finanzierung nicht gesichert ist. Das Schreiben ist dieser Vorlage als Anlage angefügt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen (Beträge gerundet):

2023:	Neubau Gerätehaus	5.000 €	
	Neugestaltung Gruppenraum	20.000 €	
	Dachsanierung	<u>10.000 €</u>	
		35.000 €	
2024:	Neugestaltung Gruppenraum	13.000 €	
	Erneuerung Flur	17.000 €	
	Fußbodenheizung	<u>23.000 €</u>	<i>Alternativ: Austausch Heizkörper: 10.000 €</i>
		53.000 €	<i>bei Umsetzung der Alternative: 40.000 €</i>

Die noch ausstehende Gestaltung der Außenanlagen ist lt. Angabe des Trägers der Kita Bestandteil der Förderung durch das LWL-Landesjugendamt.

Bei den vorstehend geplanten Arbeiten handelt es sich im Wesentlichen um Instandhaltungs- bzw. Sanierungsarbeiten, für deren Finanzierung in erster Linie die Kindpauschalen nach dem KiBiz zur Verfügung stehen. Der Träger der Kita hat glaubhaft versichert, dass ihm als Folge der Finanzierung der Erweiterung der Kita keine Eigenmittel mehr zur Verfügung stehen. In Kenntnis der Situation wäre es aus Sicht der Verwaltung angemessen, dem Träger der Kita einen städtischen Investitionszuschuss in Höhe von 50 % der voraussichtlich entstehenden Kosten zu gewähren, um damit die Arbeit des ehrenamtlichen Vorstands und die eingebrachten erheblichen Eigenleistungen des Vereins zu unterstützen.

Bei der Ermittlung der Höhe des Zuschusses wäre zu berücksichtigen, dass für den Neubau des Gerätehauses eine Zuwendung aus den Leader-Kleinprojektmaßnahmen in Frage kommt und die kostengünstigere Variante des Austausches der Heizkörper ausreichend ist. Die berücksichtigungsfähigen Kosten belaufen sich insofern auf 30.000 € in 2023 und 40.000 € in 2024. Die im Antrag genannte geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage kann aus Sicht der Verwaltung nicht gefördert werden, da eine solche Anlage im Regelfall wirtschaftlich errichtet und betrieben werden kann.

Unter Berücksichtigung der v. g. Vorschläge der Verwaltung, würde die Höhe des städtischen Zuschusses insgesamt maximal 35.000 € betragen. Der Betrag würde entsprechend der Haushaltsplanung in zwei Teilbeträgen in 2023 und 2024 zur Auszahlung kommen.